

# RS Vwgh 1990/6/19 89/08/0326

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.1990

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

20/05 Wohnrecht Mietrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ABGB §825;

ABGB §833;

ASVG §35 Abs1;

WEG 1975 §17 Abs1;

## Rechtssatz

Der Verwalter (und mag er auch nur von der Mehrheit der Wohnungseigentümer bestellt sein) ist direkter Stellvertreter aller Miteigentümer (EvBl 1979/133 = Arb 9773 = DRdA 1981,39, Arb 10307 ua). Zufolge des Mehrheitsprinzips kann die Verwaltung von der Mehrheit (daher auch vom einzelnen Mehrheitseigentümer) jederzeit auch an sich gezogen werden (Gamerith in Rummel2 I, RdZ 9 zu § 833 ABGB). Auch ein verwaltender Miteigentümer ist aber Machthaber aller Miteigentümer (Gamerith, aaO, RdZ 1 zu § 837 mwN). Damit sind aber letztlich alle Miteigentümer Zurechnungssubjekte des Verwaltungshandelns der Mehrheit; es kommt ihnen insgesamt die Verwaltung und damit auch jene rechtliche Einflußmöglichkeit zu, die es ihnen gestattet, die Verpflichtungen, die das ASVG dem Dienstgeber auferlegt, zu erfüllen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989080326.X08

## Im RIS seit

18.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

25.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>